

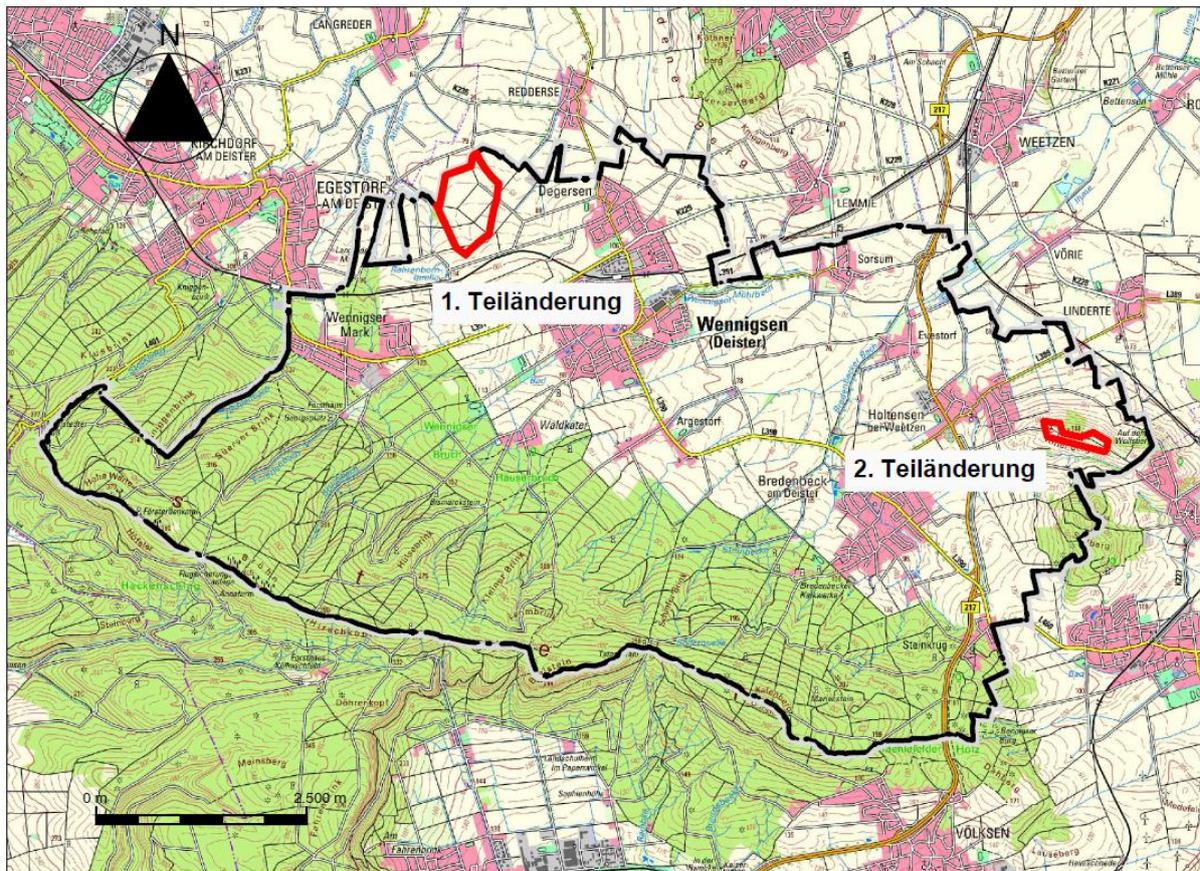
Gemeinde Wennigsen (Deister)

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch

2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen)

- beglaubigte Abschrift -



Ausgearbeitet
Hannover, im Juni 2023

pu Planungsgruppe
Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel. 0511/51949780

In Zusammenarbeit mit

Susanne **Vogel**

Architektin
Bauleitplanung

Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: vogel@planungsbuero-vogel.de
Internet: www.planungsbuero-vogel.de

1. Einleitung

Der Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Wennigsen hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durchgeführt.

Die **Darstellungen der 2. Änderung** betreffen zunächst zwei Teil-Änderungsbereiche:

1. Im Bereich der **1. Teiländerung (TÄ) „Windpark Wennigsen“** wird eine rd. 53,7 ha große Fläche als „Sonderbaufläche“, Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“ dargestellt.
2. Im Bereich der **2. TÄ „Vörler Berg“** wird eine rd. 0,4 ha große Fläche als „Sonderbaufläche“, Zweckbestimmung „Einzelstandort Windenergieanlage“ dargestellt. Die Bestandsfläche für die Windenergienutzung der vor der 2. Änderung geltenden Fassung des Flächennutzungsplans von rd. 10,8 ha wird damit um rd. 10,4 ha verkleinert. Für die verbleibenden 10,4 ha wird die bisherige Darstellung in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Außerdem betrifft die 2. Änderung **den übrigen baurechtlichen Außenbereich** im Gemeindegebiet. Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen wird die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Außenbereich des Gemeindegebiets erreicht. Daher stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone und des Einzelstandorts in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Hinsichtlich der Ausschlusswirkung ist zu beachten, dass sie nur für einen Übergangszeitraum gilt, und gem. § 245e Abs. 1 BauGB mit Erreichen der Flächen- oder Teilflächenziele des WindBG, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt.

Allgemeines Ziel der Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen“ bzw. „Einzelstandort Windenergieanlage“ und das Erreichen der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Außenbereich der Gemeinde für einen Übergangszeitraum bis zum Erreichen der Flächen- oder Teilflächenziele des WindBG, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB).

Allgemeiner Zweck der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas, bei gleichzeitigem, möglichst umfangreichem Schutz von Bevölkerung und Umwelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt den Grundsatz der **Raumordnung** aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover 2016 (RROP 2016; Abschnitt 4.2.3 Ziffer 01 1), dass im Rahmen einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potentiale erneuerbarer Energien genutzt und ausgebaut werden sollen.

Weitergehende Ziele der Raumordnung waren nicht zu berücksichtigen, da die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02 vom 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) mit Urteil vom 5. März 2019 für unwirksam erklärt worden sind. Die 5. Änderung des RROP 2016 zur Neufestlegung von Flächen für die Windenergienutzung ist eingeleitet. Das für den 01.06.2023 angekündigte Beteiligungsverfahren wurde jedoch gestoppt. Daher waren bei der Änderung des Flächennutzungsplans keine „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Die Region hat daher in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan war eine „Fläche für Versorgungsanlagen und Landwirtschaft mit Standorten für Windenergienutzung“ im Bereich des Vörier Bergs östlich von Holtensen dargestellt. Die Darstellung war mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden.

Dort waren in der Vergangenheit bis zu vier Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis zu 100 m installiert. Drei davon sind nach Erreichen ihrer Betriebslebensdauer bereits wieder abgebaut worden. Die verbliebene Windenergieanlage am Vörier Berg hat mit einer Gesamthöhe von rd. 100 m einen Rotordurchmesser von 62 m.

Am Standort dieser Anlage wird mit der 2. TÄ „Vörier Berg“ wird eine rd. 0,4 ha große Fläche als „Sonderbaufläche“, Zweckbestimmung „Einzelstandort Windenergieanlage“ dargestellt, um damit die Voraussetzungen für ein Repowering am bestehenden Standort zu schaffen. Die ursprüngliche Bestandsfläche für die Windenergienutzung im Bereich der 2. TÄ von rd. 10,8 ha wird damit um rd. 10,4 ha verkleinert. Die Flächen, die nicht mehr für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, kommen aufgrund der harten und weichen Tabuzonen sowie deren Anpassung an die Vorbelastung durch die Bestandsanlage für die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht mehr in Frage.

Im Bereich der 1. TÄ werden rd. 53,7 ha neue „Sonderbaufläche“, Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“ dargestellt („Windpark Wennigsen“).

Per Saldo vergrößert sich die der Windenergie zur Verfügung stehende Fläche in der Gemeinde Wennigsen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan um insgesamt rd. 43,3 ha.

Gleichzeitig wird eine effektivere Nutzung der Flächen im Bereich der 1. und 2. TÄ ermöglicht, die heutigen Anforderungen an Flächen für Windenergieanlagen genügen:

- in Übereinstimmung mit dem künftig zu verwendenden Berechnungsansatz zur Festlegung der Flächenbeitragswerte wird von dem „Rotor-Out“ Ansatz ausgegangen und
- auf die Darstellung einer Höhenbegrenzung wird verzichtet.

Die Gemeinde Wennigsen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch zum Klimaschutz.

Die beabsichtigte Ausschlusswirkung der dargestellten Konzentrationsflächen für das restliche Gemeindegebiet folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für einen Übergangszeitraum bis zum Erreichen der Flächen- oder Teilflächenziele des WindBG, maximal jedoch bis zum 31.12.2027.

Die Lage und die Größe der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen“, die unter Berücksichtigung aller Belange notwendig sind, um die Ziele dieser Planung zu erreichen und der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, wurde in einem transparenten dreistufigen Planungs- und Auswahlprozess hergeleitet. Dabei wurden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans einbezogen und vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an moderne Windkraftanlagen beurteilt.

1. Zuerst wurden die „harten“ Ausschlusszonen ermittelt. Sie nehmen rd. 88,2 % des Gemeindegebietes ein. Darauf aufbauend hat die Gemeinde die verbleibenden Flächen anhand eigener Ausschlusskriterien („weiche“ Ausschlusszonen) weiter reduziert um einen, den gesetzlichen Mindestschutz übertreffenden Schutz der Bevölkerung und von Natur und Landschaft gewährleisten. Insgesamt bewirkte dies den Ausschluss von weiteren rd. 10,6 % des Gemeindegebietes.

Unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusszonen wurden im Ergebnis rd. 1,2 % (62,8 ha) des Gemeindegebietes als „Weißflächen“ identifiziert.

2. Für die Weißflächen wurde eine „Einzelfallprüfung“ auf der Grundlage einheitlicher Gebietsblätter durchgeführt, um die Betroffenheit konfligierender Belange zu ermitteln. In der Einzelfallprüfung erfolgte eine weitere Optimierung der konkreten Abgrenzungen der Potentialfläche. Im Ergebnis verbleibt eine Weißfläche (Windpark Wennigsen), die geeignet ist und die in die Einzelfallprüfung zur Abwägung der betroffenen Belange eingestellt wurde.
Für die Konzentrationszone des wirksamen Flächennutzungsplans am Vörier Berg wurde die

Möglichkeit des Repowering geprüft. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsbereichen verbleibt nur eine Fläche für einen Einzelstandort.

Insgesamt wurden 54,2 ha als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, das entspricht rd. 1,0 % des Gemeindegebiets.

3. Als letzter Schritt wurde geprüft und bestätigt, dass die Gemeinde substantiell Raum für Windenergieanlagen bereitstellt.

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange des Umweltschutzes durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Die Gemeinde Wennigsen leistet einen wichtigen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch zum Klimaschutz.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich aufgrund aktueller Gesetzesänderungen (vgl. Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil I) neue Anforderungen an die Förderung der erneuerbaren Energien ergeben und in naher Zukunft womöglich neue Flächenkulissen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet entstehen werden. Aufgrund der langjährigen Planungsdauer und der Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, die ab dem 01.02.2023 gelten werden, hält die Stadt für den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum an der vorliegenden Planung mit ihrer Ausschlusswirkung fest.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Wennigsen das Ziel, geeignete Konzentrationszonen auszuweisen und bereits bestehende Standorte zu optimieren, um ihrer Verantwortung für einen angemessenen Beitrag zur Realisierung der Energiewende gerecht zu werden.

Durch die umfassende Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien für die Festlegung der harten und weichen Tabuzonen wurden bereits im dreistufigen Planungs- und Auswahlprozess eine Vielzahl möglicher Umweltkonflikte vermieden. Aufgrund des Vorsorgegedankens mit Blick auf die Gesundheit des Menschen werden nachteilige Belastungen so weit wie möglich minimiert. Gleichwohl sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie von Erholungsräumen durch die Veränderungen der Landschaft sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen verbunden, die subjektiv von den Bewohnern und Erholungssuchenden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden können.

Im Einzelfall mögliche Grenzwertüberschreitungen von akustischen und visuellen Belastungen (Schattenwurf) für die Wohnbebauung der umliegenden Ortslagen können durch einen lärmreduzierten Betrieb bzw. Abschaltalgorithmen vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung in Form von sichtverschattenden Elementen sind zu prüfen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen lassen bei der Umsetzung der Planung dennoch erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG erwarten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Der Umweltbericht gibt Hinweise für mögliche Maßnahmen sowie zu Ersatzgeldzahlungen.

Das Konfliktpotenzial hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Umsetzung der Planung wird für beide TÄ als gering eingestuft. Die abschließende Beurteilung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

Bei der Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Demnach entfalten die im Rahmen der Entwicklung eines Standortkonzeptes zur Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Wennigsen ausgewiesenen Windenergiegebiete weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden NATURA 2000-Gebiete. Die Planung ist daher mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

Zusammenfassend sind beide Teiländerungsbereiche in summarischer Betrachtung der Umweltbelange als „Windenergieflächen“ als geeignet zu bezeichnen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit hat sich im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zielen zum einen darauf ab, die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu reduzieren, Abstände zu Siedlungen zu vergrößern bzw. auf Basis unterschiedlichster Argumente mindestens die Maximalhöhe der Anlagen zu regulieren. Zum anderen wurde die Beibehaltung des Standorts am Vörier Berg angestrebt. Außerdem wurden Bedenken wegen der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Gesundheit, den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Artenschutz und das Landschaftsbild vorgebracht.

Vor dem Hintergrund des Ziels der 2. Änderung des Flächennutzungsplans städtebaulich sinnvolle naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wenigsen darzustellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine Ausschlusswirkung in sonstigen Außenbereich zu erzielen, konnte den Stellungnahmen nur zum Teil gefolgt werden.

Kritisiert wird was Heranrücken des TÄ 1 an den Modellflugplatz in Barsinghausen und die damit verbundenen etwaigen Einschränkungen des Flugbetriebs. Auf den Modellflugplatz wurde bei der Auswahl der „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen“ bereits Rücksicht genommen (Abstand von mehr als 400 m). Sollte es dennoch zu Einschränkungen des Modellflugbetriebs kommen, sind diese in Abwägung der dringenden Notwendigkeit der Ausweisung der Windenergieflächen hinzunehmen.

Eine Reihe von Äußerungen und Stellungnahmen beziehen sich auf Fragestellungen, die erst Gegenstand etwaiger Genehmigungsverfahren sind.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in den zwei Phasen des Beteiligungsverfahrens im Wesentlichen zu folgenden Themen Stellung genommen:

Region Hannover

- Die Höhe der Referenzanlage wurde aufgrund des Vorschlags der Region an aktuelle Ausschreibungsergebnisse angepasst.
- Belange des Artenschutzes: Aufgrund der Neuregelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sollte das Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten abschließend im Bauleitverfahren geklärt werden, z. B zum Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des 2. TÄ-Bereichs und Nahrungshabitate im Bereich der 1. TÄ. Auch das Vorkommen von Feldhamstern im TÄ 1 solle untersucht und abschließend geklärt werden.
- Auf die ggf. erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung nach der 5. Änderung des RROP wurde hingewiesen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Anpassung der Sonderbauflächen an den Hubschraubertiefflugkorridor. Repowering im Hubschraubertiefflugkorridor am Vörier Berg nach derzeitigem Sachstand möglich.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Dezernat 42 Luftverkehr, und Stadt Barsinghausen

- Berücksichtigung des Modellfluggeländes der Modellfluggruppe Barsinghausen.

Region Hannover und Niedersächsische Landesforsten:

- Dem Waldrandschutz würde durch das Heranrücken der Windenergiegebiete unter Anwendung der Rotor-out-Regelung nicht hinreichend Rechnung getragen, die Maßgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) und des RROP zum Schutz der Waldränder vor Inanspruchnahme durch erneuerbare Energien bestünde weiterhin; dem würde die Planung nicht Rechnung tragen. Ein historisch alter Waldstandort, der als Vorranggebiet Wald gelten müsse, würde durch die 2. TÄ tangiert.

Stadt Barsinghausen:

- Bedenken wegen der Nähe der 1. TÄ zum Modellfluggelände der Modellfluggruppe Barsinghausen. Die Lage des TÄ 1 in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets WSG Eckerde berücksichtigen.

Stadt Springe:

- Der Abstand des Einzelstandortes am Vörier Berg (TÄ 2 – Standort für Repowering) zu Siedlungsteilen der Stadt Springe wird als zu gering erachtet.

TenneT TSO GmbH:

- Lage der 2. TÄ im Randbereich des Trassenkorridors des SuedLink.

Die Stellungnahmen wurden weitgehend durch Korrekturen oder Ergänzungen der Begründung, des Umweltberichtes und der Planzeichnung berücksichtigt. Einem Teil der Stellungnahmen wurde nicht gefolgt, z. T. weil offenbar nicht vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage argumentiert oder diese in einer Art interpretiert wurde, welche die Gemeinde nicht teilt.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist den Abwägungsunterlagen zu entnehmen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Wennigsen hat in Vorbereitung der vorliegenden 2. Änderung ihres Flächennutzungsplans im Zuge einer das Gemeindegebiet flächendeckend umfassenden Potentialstudie anderweitige Planungsmöglichkeiten intensiv geprüft. Die Potentialstudie findet sich in Kap. 3, 4 und 5 der Begründung, Teil I, zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen dieser Analyse erfolgte eine Alternativenprüfung zur Ermittlung der am besten geeigneten Flächen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Belange.

Wennigsen (Deister), den 13.12.2023

Siegel

gez. Klokemann

Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der zusammenfassenden Erklärung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) der Gemeinde Wennigsen mit der Urschrift wird beglaubigt.

Wennigsen (Deister), den 14.12.2023 Der Bürgermeister



A. Obrecht